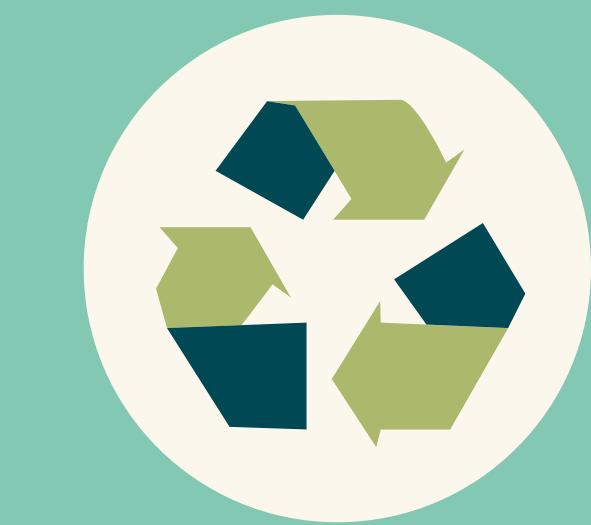
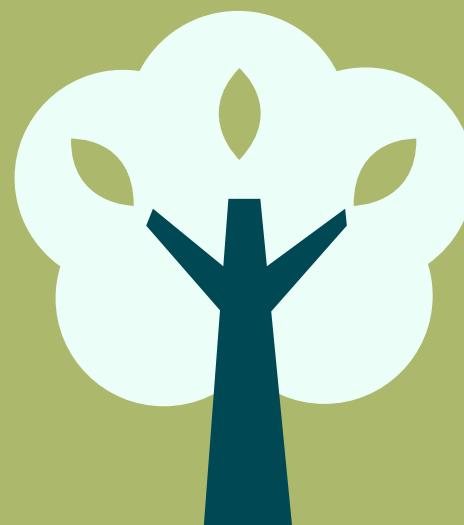
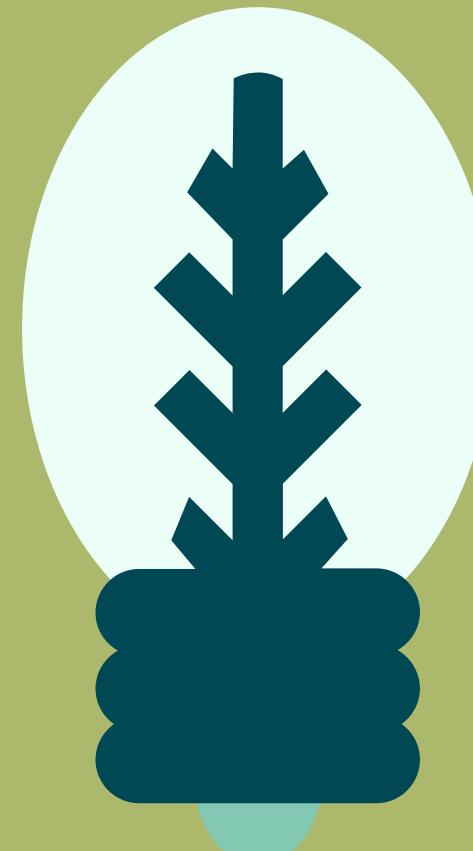


Webinar:

**Schritt-für-Schritt zur
Taxonomiekonformität**



Agenda



- 01. Einführung in die EU-Taxonomie VO**
- 02. EU-Taxonomie VO in der Praxis**
- 03. Indirekte Betroffenheit: Unternehmen in der Wertschöpfungskette als Datenlieferant**
- 04. Vorstellung Leitfaden:
Die Abfallwirtschaft als Datenlieferant**

Vorstellung



DI Mag. Dr. Thomas Kasper

*Fachverbandsobmann
Fachverband Entsorgungs-
und Ressourcenmanagement*



Catharina Ahmadi, LL.M.

*Future Proof Economy
Catharina Ziba Ghezel Ahmadi
e.U. | Unternehmensberatung*



DI Martin Ramsauer, MSc

*System und Konformität,
EU-Taxonomie ÖGNI*

Kontakt

 abfallwirtschaft@wko.at
 www.wir-entsorger.at

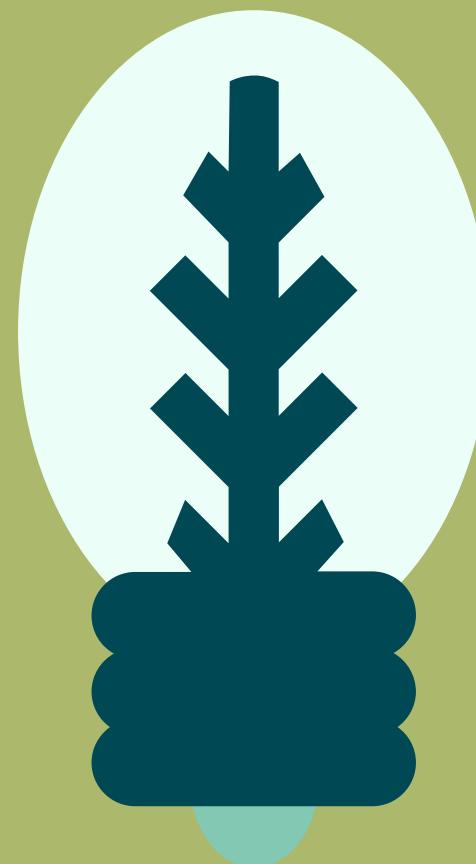
Kontakt

 future@proof-economy.com
 <https://future.proof-economy.com>

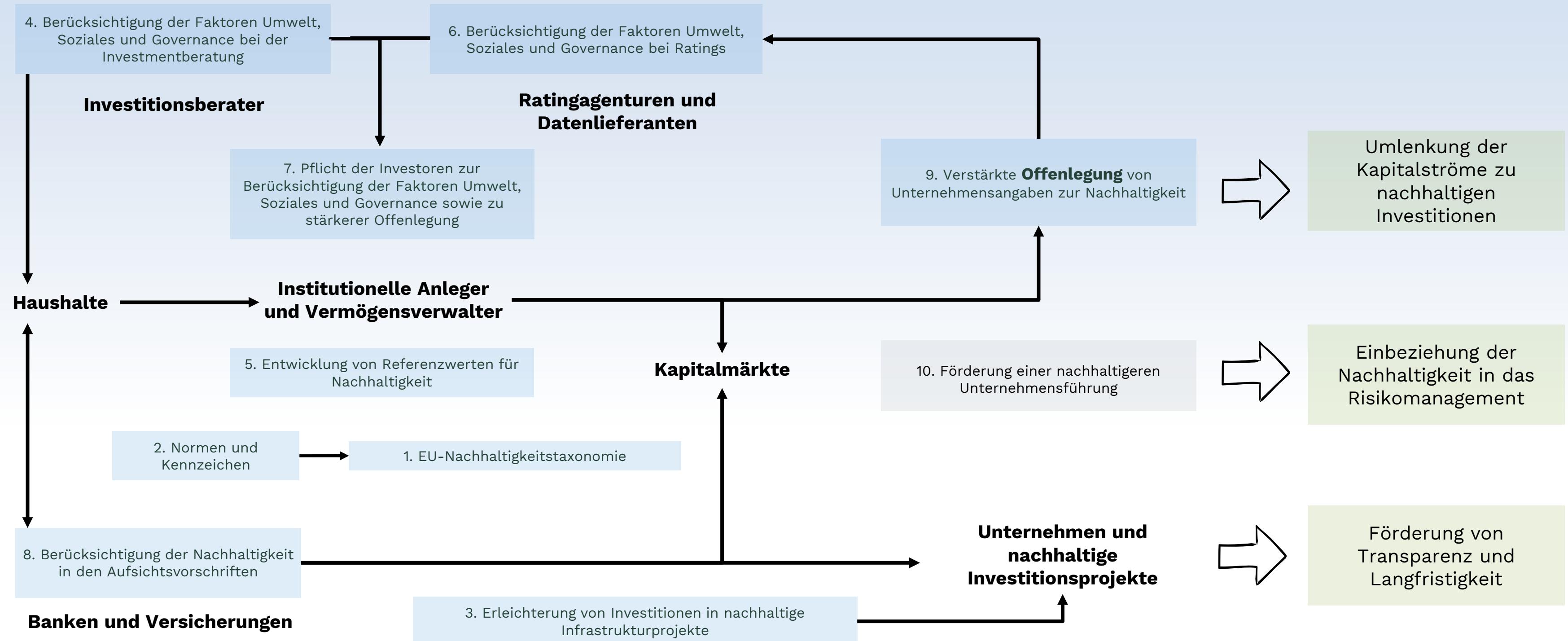
Kontakt

 taxonomie@ogni.at
 <https://www.ogni.at>

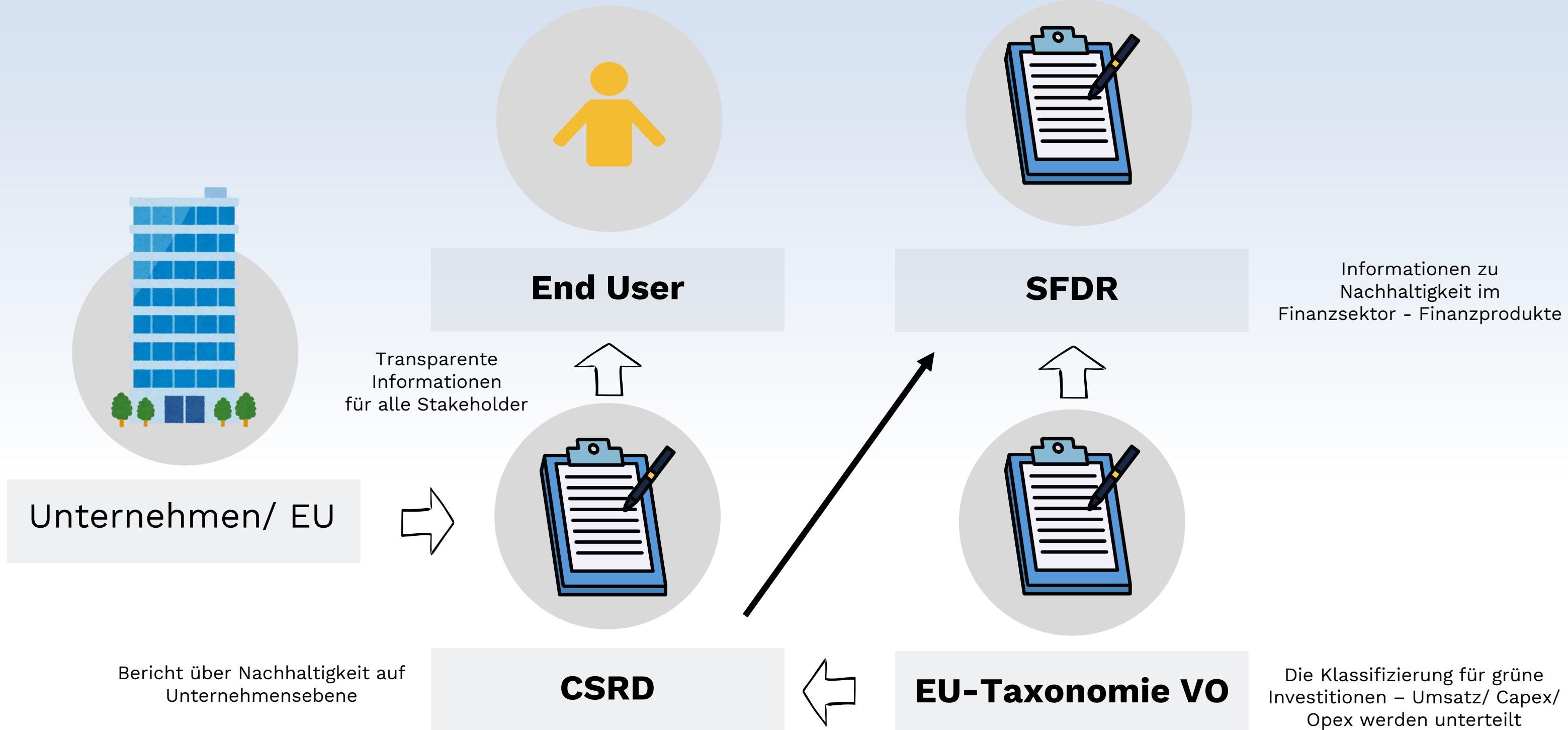
01. Einführung in die EU-Taxonomie VO



Überblick über die Systematik und Zielsetzung der EU-Taxonomieverordnung (EU) 2020/852



Zusammenhänge der EU-Taxonomieverordnung mit der CSRD



Überblick über die regulatorischen Vorgaben der EU-Taxonomieverordnung



Allgemeine EU-Taxonomie-VO 2020



Del. VO: Offenlegungsverordnung



Del. VO: Umweltziel 1 + 2



Del. VO: Erdgas + Atomkraft

+ 3 FAQs



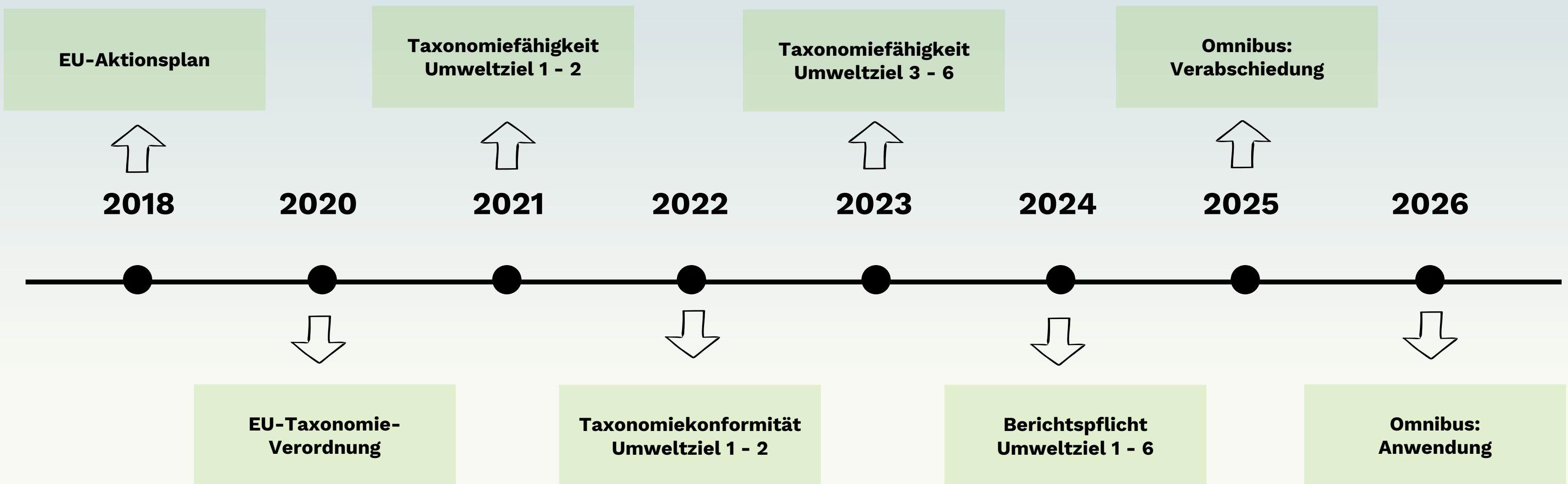
Del. VO: Umweltziel 1 + 2 (Ergänzung)



Del. VO: Umweltziel 3 bis 4

1. Forstwirtschaft
2. Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung
3. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
4. Energie
5. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
6. Verkehr
7. Baugewerbe und Immobilien
8. Information und Kommunikation
9. Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
10. Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
11. Erziehung und Unterricht
12. Gesundheits – und Sozialwesen
13. Kunst, Unterhaltung und Erholung
14. Katastrophen – Risikomanagement

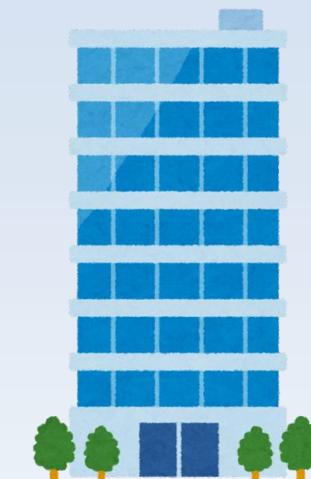
Zeitstrahl der Anwendung der EU-Taxonomieverordnung



Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung



Die Pflicht zur Berichterstattung gemäß Art. 8 der **EU-Taxonomie-Verordnung** ist gekoppelt an die Pflicht zur Berichterstattung nach Art. 19a bzw. 29a der Bilanzrichtlinie!



Direkte Berichtspflicht

- Umsatzerlöse > 450 Mio EUR ✓
Beschäftigte > 1.000 ✓

Omnibus: Verabschiedung

Wesentlichkeitsschwelle

Fokus nur auf relevante Aktivitäten

Vereinfachte Templates

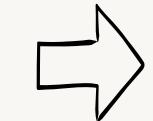
deutlich weniger Tabellen & Detailtiefe

DNSH-Erlichterungen

reduzierte Prüfanforderungen

Frühanwendung

neue Regeln bereits ab GJ 2025 zulässig



Wesentlichkeit

- wesentlichen Anteil an Umsatz, CapEx oder OpEx
- Geschäftsmodell oder die Ertragslage spürbar beeinflusst
- strategisch oder investitionsrelevant (z. B. für Transformation)
- keine marginale Neben- oder Resttätigkeit

Bedeutung der EU-Taxonomie für KMU



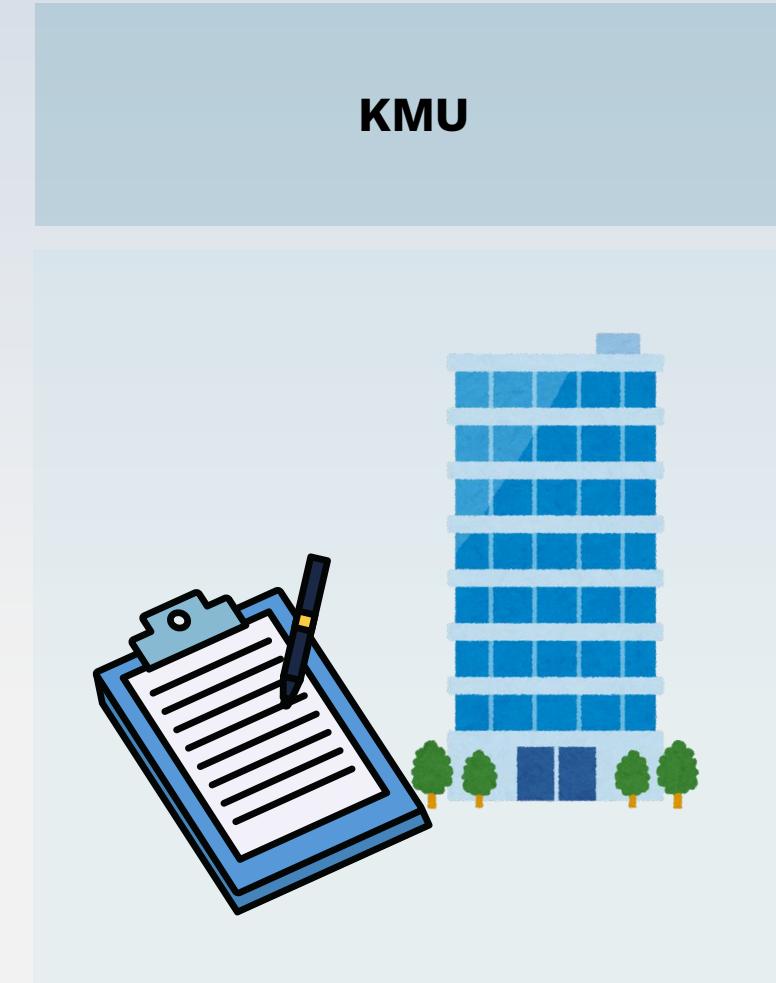
Banken

- Benötigen Taxonomie-Daten für GAR / BTAR
- Fragen Umsatz-, CapEx-, OpEx-Bezug
- Beeinflusst Kreditkonditionen & Finanzierung



Kunden

- Fordern Produkt- & Investitionsdaten
- Brauchen Infos zu Taxonomiefähigkeit & DNSH
- Nachhaltigkeit wird Vergabekriterium



KMU

Investoren

- Nutzen Taxonomie als Bewertungsmaßstab
- Bevorzugen taxonomienahe Aktivitäten
- Voraussetzung für grüne Finanzierung & Förderungen

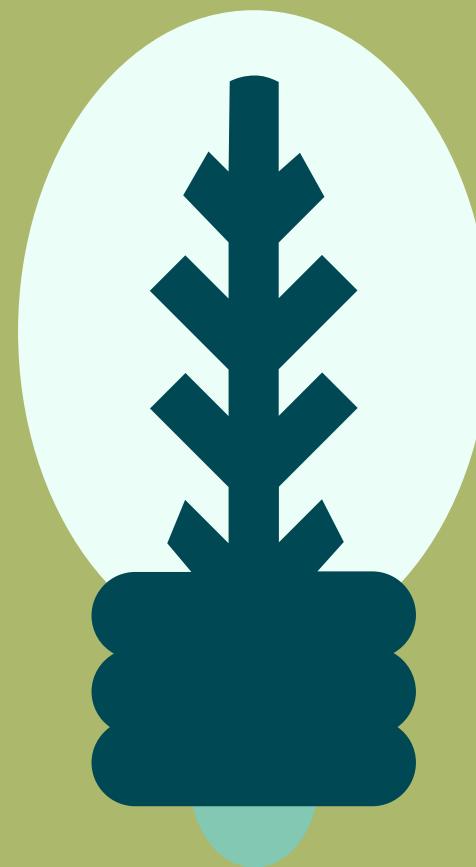


Markt/ Regulatorik

- Keine direkte Pflicht für KMU
- De-facto-Anforderungen über Wertschöpfungsketten
- Erwartung: strukturierte, konsistente ESG-Daten



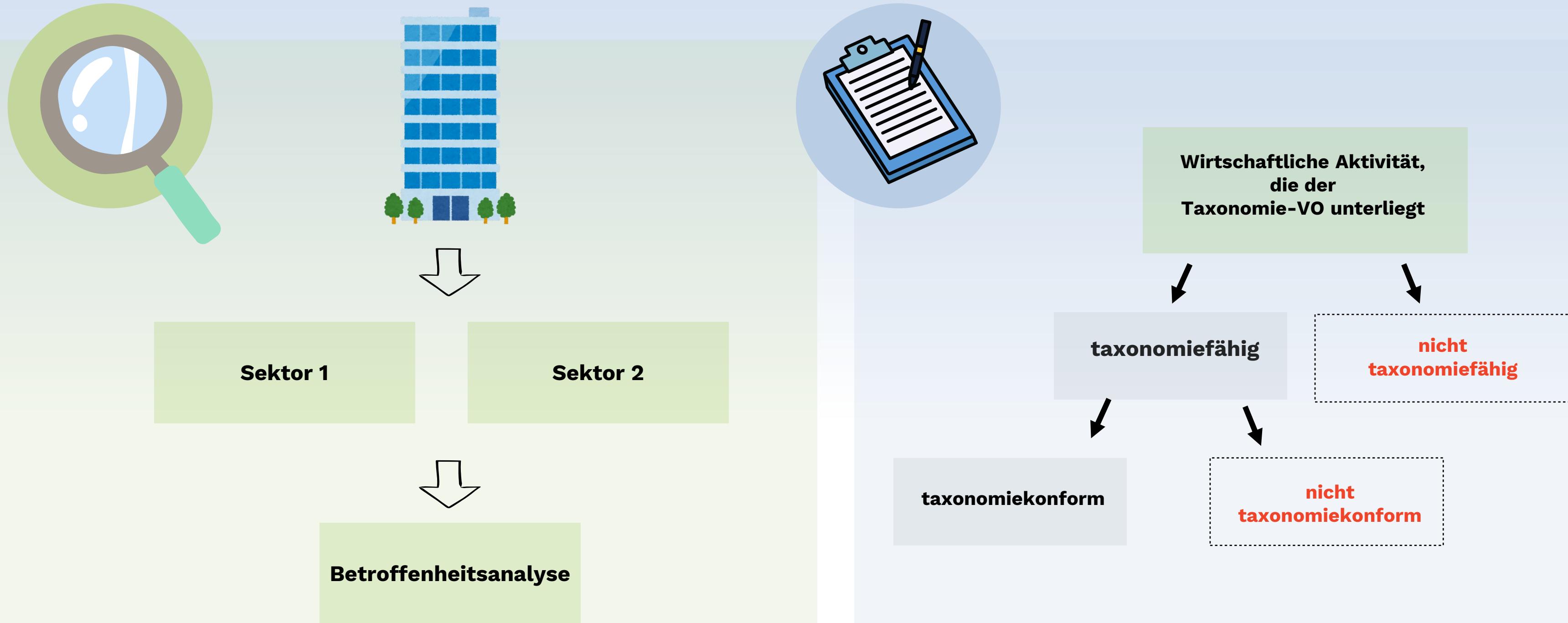
02. EU-Taxonomie VO in der Praxis



Überblick über die Systematik und Zielsetzung der EU-Taxonomieverordnung (EU) 2020/852

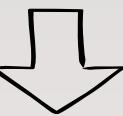


Überblick über die Systematik und Zielsetzung der EU-Taxonomieverordnung (EU) 2020/852



Abgrenzung von Wirtschaftstätigkeiten

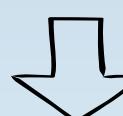
Zulieferer



3.18. Herstellung von Automobil- und Mobilitätskomponenten

Zulieferer von Komponenten wie z.B. Scheinwerfern oder Leuchtmitteln

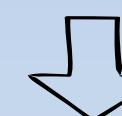
Hersteller



3.3. Herstellung von CO₂-armen Verkehrstechnologien (CCM)

Zulieferer von Komponenten wie z.B. Scheinwerfern oder Leuchtmitteln

Nutzer



6.5. Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen

Erwerb, Finanzierung, Vermietung, Leasing und Betrieb von Fahrzeugen der Klassen M1 & N1

Kennzahlberechnung Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben

Umsatzerlöse

Nettoumsatzerlöse

Umsatze laut EU-Taxonomieverordnung.
Kombination von Inputfaktoren, einem
Produktionsprozess und den sich daraus ergebenden
Dienstleistungen oder Produkten.

Zähler



Nenner

Investitionsausgaben

Sachanlagen
Immaterielle Vermögenswerte
Finanzimmobilien
Biologische Vermögenswerte
Leasing

Im Zusammenhang mit Vermögenswerten oder Prozessen,
die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

Teil eines Plans zur Ausweitung taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten (CAPEX/ OPEX Plan)

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Produktion und Einzelmaßnahmen, um die Emissionen in der
Haupttätigkeit zu reduzieren.

Nachweis
gegebenenfalls
vom
Lieferanten zu
erbringen

Betriebsausgaben

Forschungs- und
Entwicklungskosten
Gebäudesanierungsmaßnahmen
Leasingaufwendungen
Wartung und Reparaturen*

*nur direkte Kosten

Beispiel Branche – Neubau 7.1 (Umweltziel Klimaschutz)

Beschreibung

Entwicklung von Bauprojekten für Wohn- und Nichtwohngebäude durch Zusammenführung finanzieller, technischer und materieller Mittel zur Realisierung der Bauprojekte für den späteren Verkauf sowie Bau vollständiger Wohn- oder Nichtwohngebäude auf eigene Rechnung zum Weiterverkauf oder auf Honorar- oder Vertragsbasis. [...]

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Errichtung neuer Gebäude, für die Folgendes gilt:

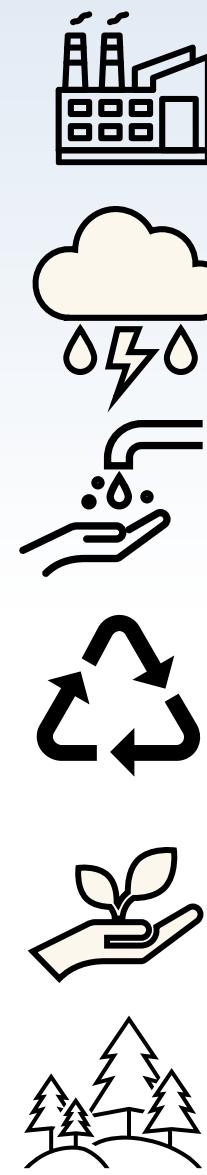
1. Der **Primärenergiebedarf** (PEB) (281) [...], liegt mindestens 10 % unter dem Schwellenwert, der in den Anforderungen für Niedrigstenergiegebäude [...]. Die Gesamtenergieeffizienz wird anhand eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz (Energy Performance Certificate, EPC) zertifiziert.
2. Bei Gebäuden mit einer Fläche von mehr als 5 000 m² (283) wird das Gebäude bei Fertigstellung auf **Luftdichtheit und thermische Integrität** (284) geprüft, wobei jegliche Abweichungen von der in der Planungsphase festgelegten Effizienz oder Defekte an der Gebäudehülle Investoren und Kunden gegenüber offengelegt werden. [...].
3. Bei Gebäuden mit einer Fläche von mehr als 5 000 m² (285) wurde das **Lebenszyklus-Treibhauspotenzial** (GWP) (286) des errichteten Gebäudes für jede Phase im Lebenszyklus berechnet und wird gegenüber Investoren und Kunden auf Nachfrage offengelegt

“Do No Significant Harm Kriterien”

Anpassung an den Klimawandel	Schutz von Wasser & Meeresressourcen	Übergang in eine Kreislaufwirtschaft	Verhütung und Kontrolle der Umweltverschmutzung	Schutz von Artenvielfalt & Ökosystemen
Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang. (Risiko-Vulnerabilitätsbewertung phys. Klimarisiken)	[...] wird der angegebene Wasserverbrauch für die folgenden sanitärtechnischen Geräte durch Produktdatenblätter, ein Bauzertifikat oder [...] bescheinigt.	Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle wird [...] für die Wiederverwendung, Recycling und [...] vorbereitet.	Baubestandteile und Baustoffe erfüllen die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. (Verwendung und Vorhandensein von Chemikalien)	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Der Neubau wurde nicht errichtet auf: (1) Acker und Kulturlächen [...] (2) Unbebautem Land [...] (3) [...] „Wald“[...]

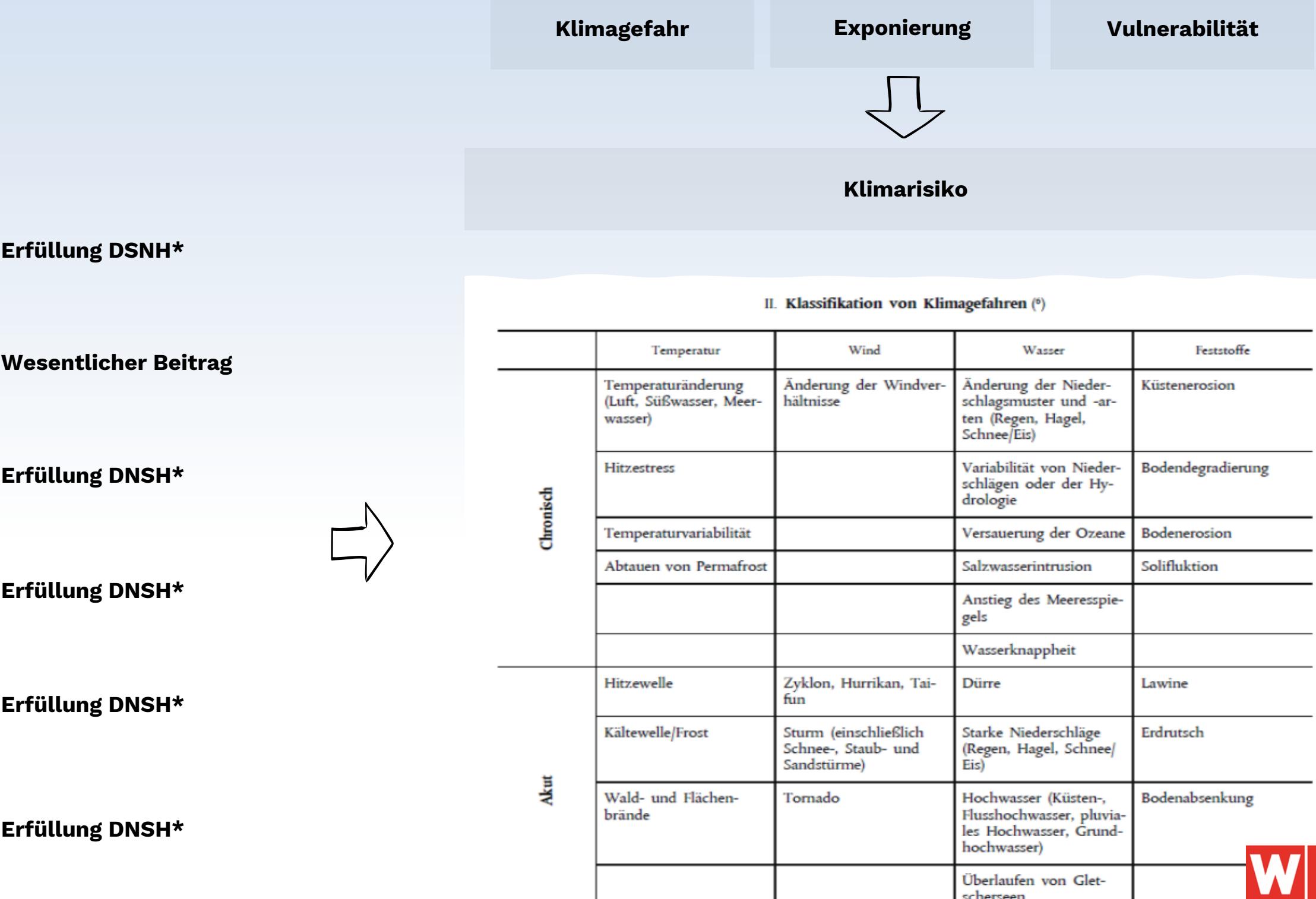
Mindestschutz

DNSH – Anlage A Anpassung an den Klimawandel (Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse)



Umweltziele

Klimaschutz	Erfüllung DSNH*
Anpassung an den Klimawandel	Wesentlicher Beitrag
Schutz von Wasser & Meeresressourcen	Erfüllung DNSH*
Übergang in eine Kreislaufwirtschaft	Erfüllung DNSH*
Verhütung und Kontrolle der Umweltverschmutzung	Erfüllung DNSH*
Schutz von Artenvielfalt & Ökosystemen	Erfüllung DNSH*

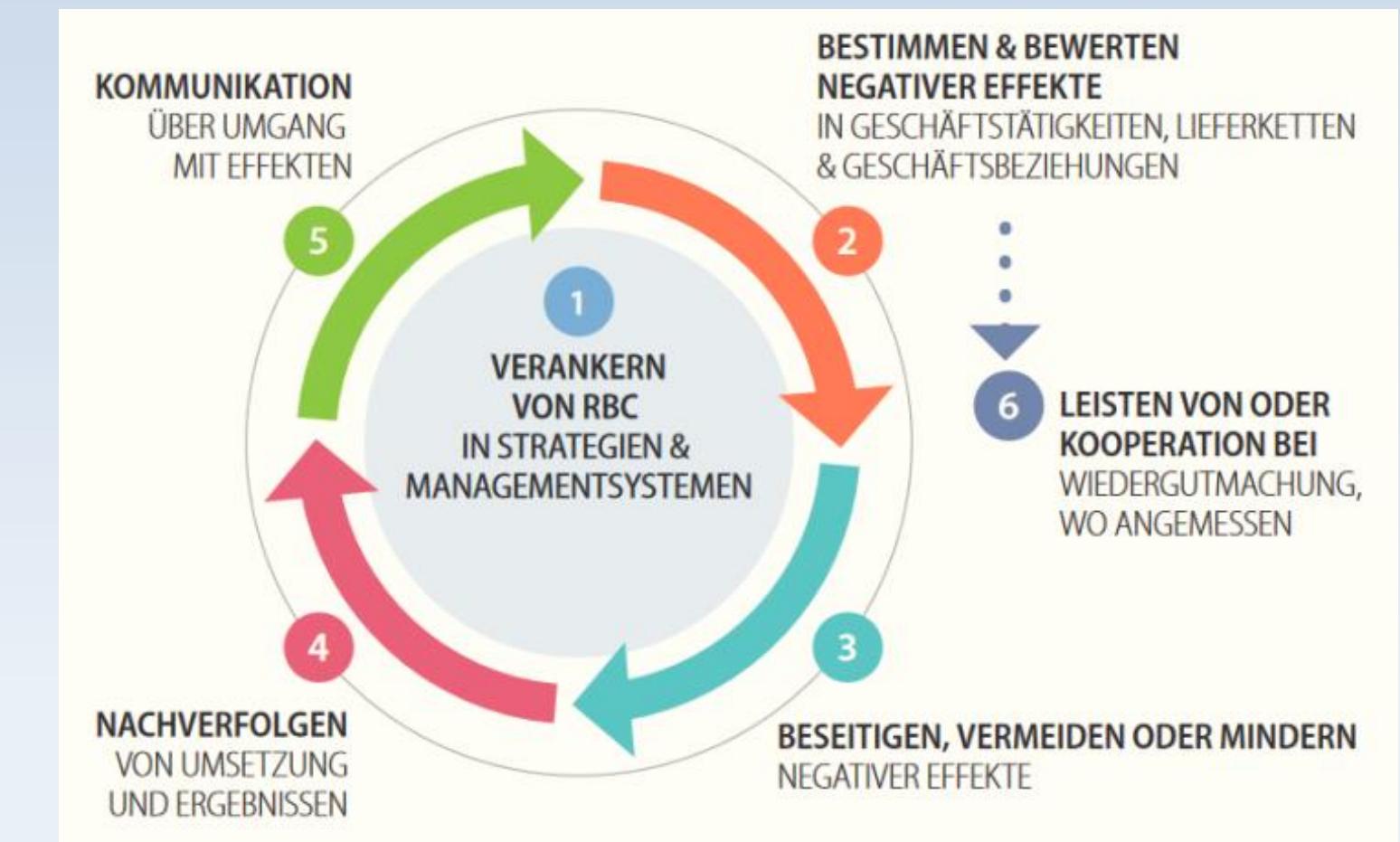


Anforderungen an die Mindestschutzkriterien



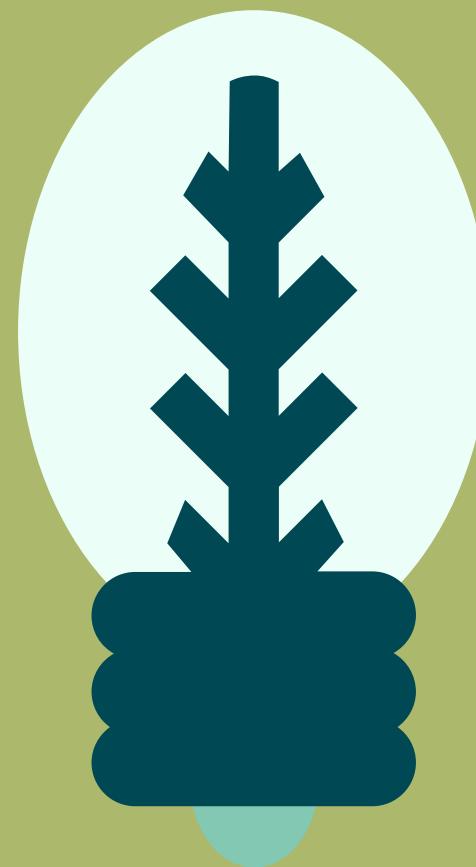
Laufende Due Diligence

Nachweis
gegebenenfalls
vom
Lieferanten zu
erbringen



Quelle: OECD, Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht
für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, 2018, 22.

03. Unternehmen in der Wertschöpfungskette als Datenlieferant



Indirekte Betroffenheit von Unternehmen: Informationsbedarf in der Wertschöpfungskette

Berichtspflichtig:

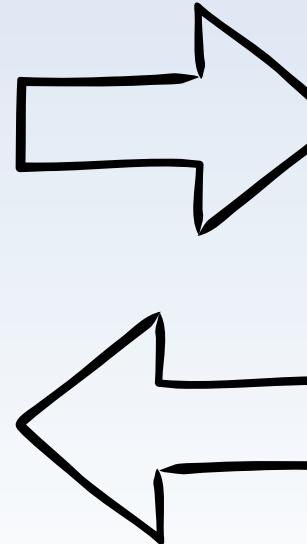
Direkt betroffenes Unternehmen



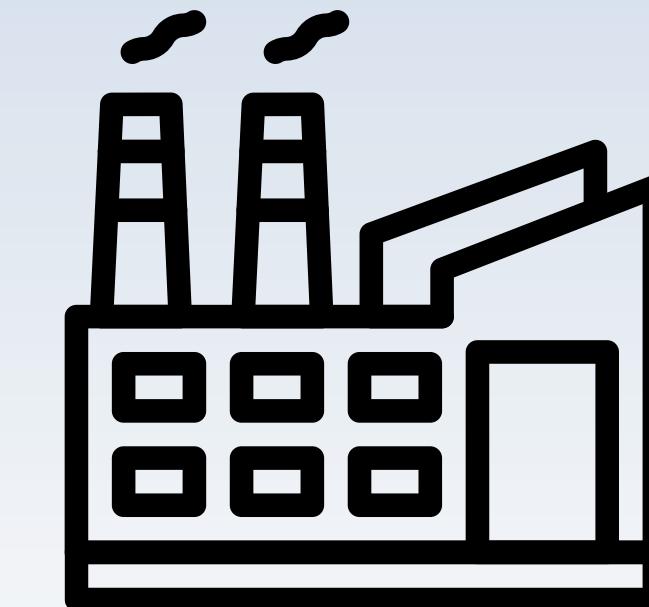
Erstellt einen jährlichen CSRD-
Nachhaltigkeitsbericht inkl. Angaben Art. 8 der
EU-Taxonomie VO

Berichtet zu Umwelt-, Sozial,- und
Governance Belangen im eigenen
Unternehmen und der **Wertschöpfungskette**

Datenanfrage

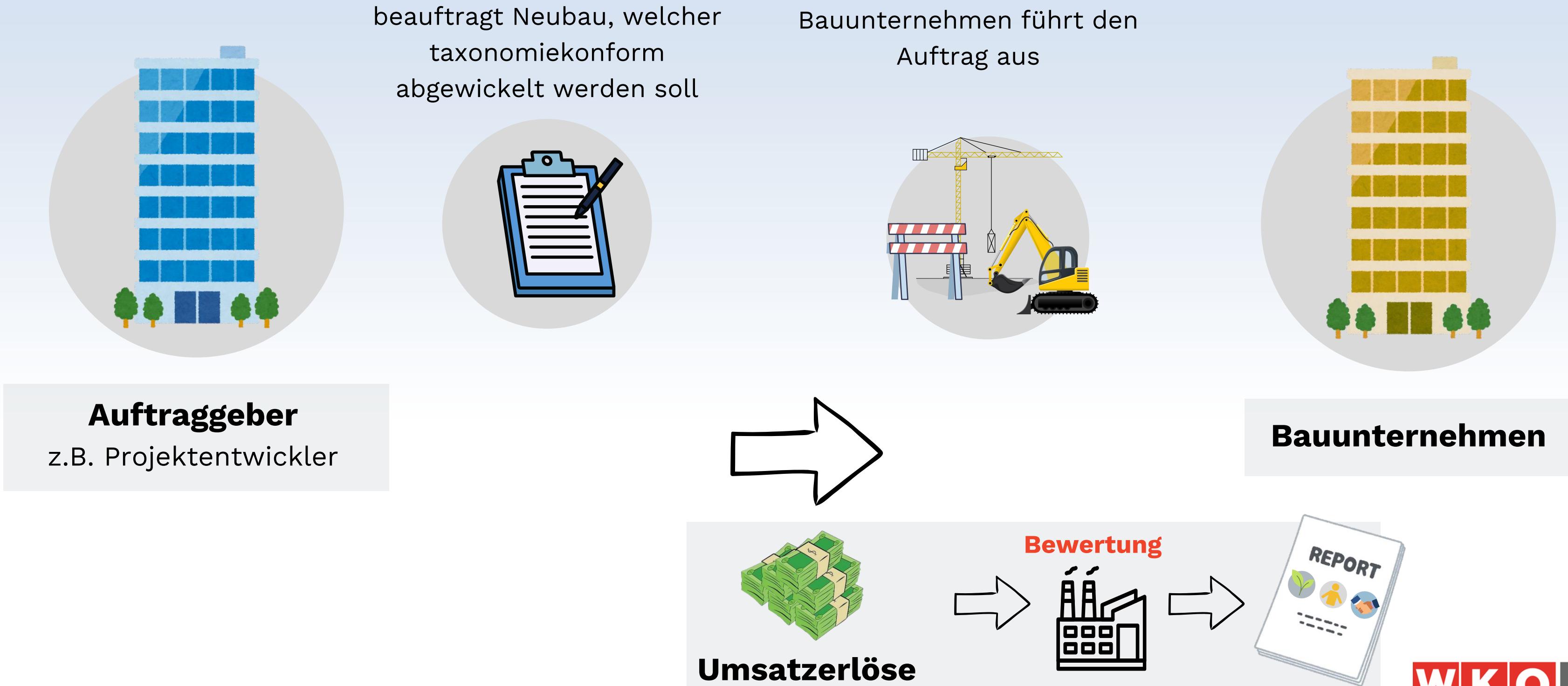


Datenlieferung



Informationen zu bestimmten Produkten
oder Dienstleistungen, die bereitgestellt
wurden

Fallbeispiel: Beauftragung taxonomiefähiges Bauvorhabens aus der Sicht des Bauunternehmens



Fallbeispiel: Informationsbedarf der Bauwirtschaft an die Abfallwirtschaft



Klimataxonomie-VO - Tätigkeit 7.1. Neubau

Do no significant harm (DNSH) für das Umweltziel 4

Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU- Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet. (...)

Fallbeispiel: Informationsbedarf der Bauwirtschaft an die Abfallwirtschaft

Taxonomiefähiges Bauvorhaben



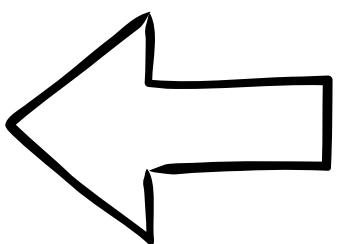
Nicht gefährlicher
Bau- und Abbruchabfall
des Bauvorhabens

Abfallsammler

Standort des Abfallbehandlers



Bauunternehmen

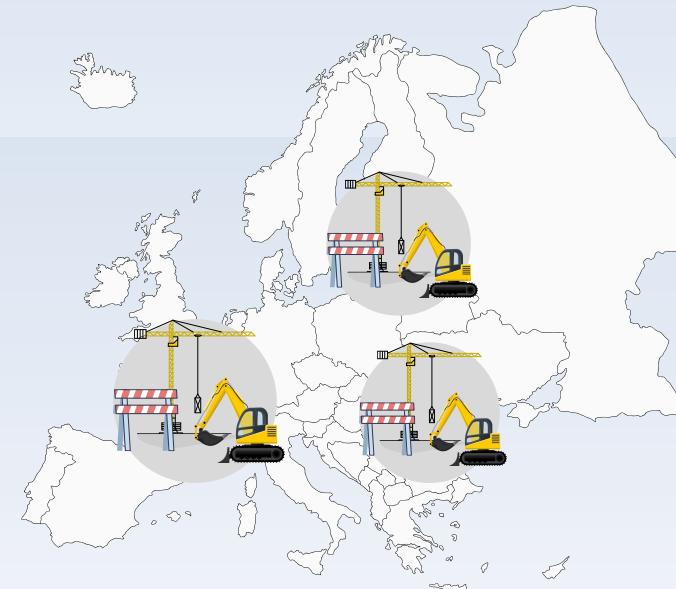


**Recycling- und
Verwertungsquoten**

Abfallbehandler

Fallbeispiel: Datenerhebung & Interpretationspielraum als Herausforderungen

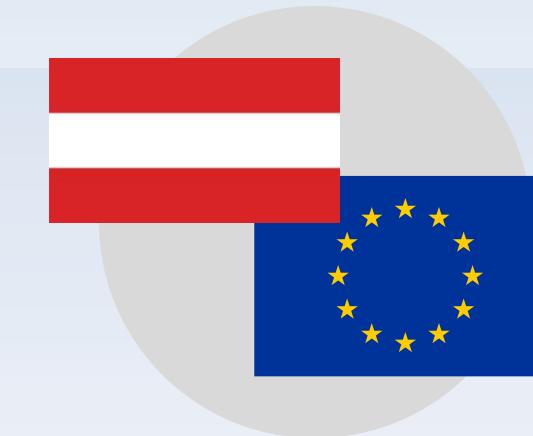
Vielzahl an Bauvorhaben
(national & international)



**Vielzahl an Abfallsammlern
und -behandler je Baustelle**



**Überleitung von europäischen Recht
auf nationales Recht**



**Unterschiedliche
Möglichkeiten zur Berechnung**



Fallbeispiel:

Fragestellungen bei der Berechnung der Quoten

1

Überleitung des europäischen Abfallkatalogs auf das österreichische

Schlüsselnummernsystem:

Welche Abfallfraktionen fallen unter den Begriff “*nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle*”?



2

Zu berücksichtigende Behandlungsverfahren:

Welche Verwertungsverfahren dürfen bei der Berechnung der Quote berücksichtigt werden?
(*R* und *D*-Verfahren)

3

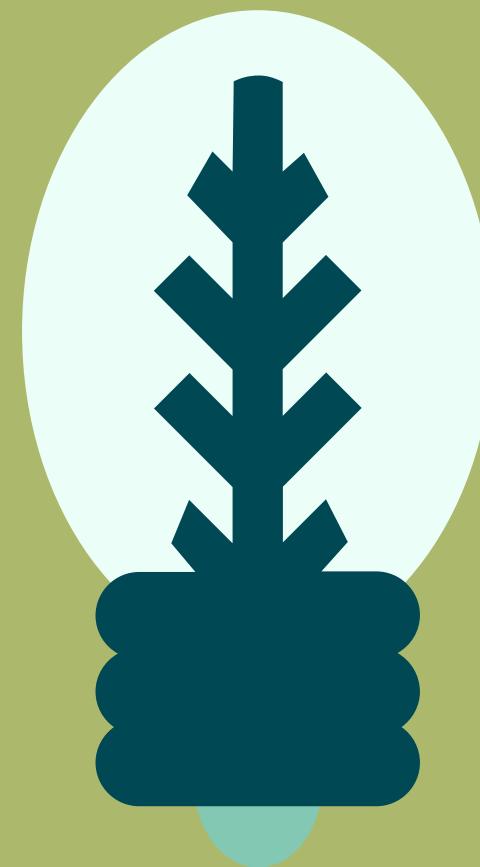
Festlegung einer Berechnungsmethodik:

Welche Methodik eignet sich, um die entsprechenden Quoten einheitlich und nachvollziehbar innerhalb der Branche zu berechnen und darzustellen?

(Zeitraum für Quotenberechnung, Granularität - Anlage vs. Standort vs. Behandler)



04. Vorstellung Leitfaden: Die Abfallwirtschaft als Datenlieferant



Vorstellung Leitfaden: Aufbau des Dokuments

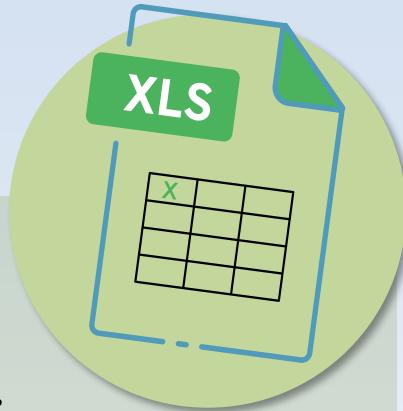
Leitfaden:

- **Einleitung**
 - Allgemeine Information zur EU-Taxonomie
 - Fokus auf Bau und Immobiliensektor für das Umweltziel 4 (WB und DNSH)
- **Anforderungen an Abfallquoten**
 - Unterschiede WB und DNSH
- **Herausforderungen bei Nachweisführung**
 - Datenbedarf auf Projektebene, jedoch nur auf Anlagenebene verfügbar
 - Laufzeit der Bauprojekte
 - Zeitverzögerung bei der Berechnung der Quoten
- **Vorgeschlagene Methodik**



Anhang (Excel Tabelle):

- Übersicht der technischen Bewertungskriterien iZm der Quotenberechnung
- Überleitung Österreichische Schlüsselnummern vs. EAK-Codes
- Verwertungsverfahren (R/D-Codes)
- Musteranfrage an Abfallentsorger



Vorstellung Leitfaden:

Betrachtete Wirtschaftsaktivitäten

	wesentlicher Beitrag (Recyclingquote)	DNSH-Kriterium (Verwertungsquote)
7.1. Neubau	-	<u>Keine Unterschiede</u> in der Formulierung
7.2. Renovierung	-	<u>Keine Unterschiede</u> in der Formulierung
3.1. Neubau	<u>Keine Unterschiede</u> in der Formulierung	-
3.2. Renovierung	<u>Keine Unterschiede</u> in der Formulierung	-
3.3. Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken	<u>Geringfügige Unterschiede</u> durch abweichende Formulierung aber inhaltlich gleich	-
3.4 Wartung von Straßen und Autobahnen	Abweichende Formulierung - jedoch ähnliche Inhalte	-
3.5 Verwendung von Beton im Tiefbau	<u>Unterschied:</u> "vorgeschaltete Prüfungen" nicht erwähnt	-

Vorstellung Leitfaden: Unterscheidung zwischen WB und DNSH

	Recyclingquote (WB)	Verwertungsquote (DNSH)
Recycling	✓	✓
Wiederverwendung	✓	✓
Sonstige stoffliche Verwertung	✗	✓
Thermische Verwertung	✗	✗
Verfüllung	✗	✓

Recyclingquote (WB-Anforderung):

- enger definiert - schließt Verfüllung explizit aus
- Ausschließlich Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling

Verwertungsquote (DNSH-Anforderung):

- weiter gefasst – umfasst Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling auch andere Formen der stofflichen Verwertung – etwa Verfüllung
- Thermische Verwertung ausgeschlossen.

Vorstellung Leitfaden: Zentrale Fragestellungen für Nachweis zu den Recycling- und Verwertungsquoten

1

Überleitung des europäischen Abfallkatalogs auf das österreichische Schlüsselnummernsystem:

Welche österreichischen
Abfallschlüsselnummern fallen konkret
unter den Begriff
**„nicht gefährliche Bau- und
Abbruchabfälle“** und wie ist dieser
Begriff abzugrenzen?



Vorstellung Leitfaden: Österreichische Schlüsselnummern vs. EAK-Codes

Auszug: Anhang 2 des Leitfadens – Schlüsselnummernkatalog

<u>Österreichische Schlüsselnummer lt. AVVO 2020</u>	<u>Spezifizierung lt. AVVO 2020</u>	<u>Bezeichnung lt. AVVO 2020</u>	Code lt. EAK (europäischer Abfallkatalog)	<u>Gefährlich</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Relevant für die Einordnung als nicht gefährlicher Bau- und Abbruchabfall *unabhängig von der Art der berechneten Quote (Verwertungsquote vs. Recyclingquote)</u>
			17		BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
			17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
31409	18	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	17 01 01		<u>Beton</u>	✓
	23					
31410		Straßenaufbruch				✓
31427	17	Betonabbruch				✓
31409	18	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	17 01 02		<u>Ziegel</u>	✓
	23					

...
...
...
...

...
...
...

...
...
...



Vorstellung Leitfaden: Zentrale Fragestellungen für Nachweis zu den Recycling- und Verwertungsquoten

1

Überleitung des europäischen Abfallkatalogs auf das österreichische Schlüsselnummernsystem:

Welche österreichischen
Abfallschlüsselnummern fallen konkret
unter den Begriff
**„nicht gefährliche Bau- und
Abbruchabfälle“** und wie ist dieser
Begriff abzugrenzen?



2

Zu berücksichtigende Behandlungsverfahren:



Die bestehenden **R-Verfahren** sind
den Verwertungsbegrifflichkeiten aus
der EU-Taxonomie VO (Recycling,
Wiederverwertung, sonstige stoffliche
Verwertung, Verfüllung) zuzuordnen,
um im Ergebnis die Mindestquote
berechnen zu können.

Vorstellung Leitfaden: Zentrale Fragestellungen für Nachweis zu den Recycling- und Verwertungsquoten

R-Verfahren

R1	Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung	R8	Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
R2	Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln	R9	Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl
R3	Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden	R10	Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung
R4	Recycling/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen	R11	Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
R5	Recycling/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen	R12	Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
R6	Regenerierung von Säuren und Basen	R13	Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)
R7	Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigungen dienen		

vgl. AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF bzw. AbfallrahmenRL



Vorstellung Leitfaden: Verwertungsverfahren

Auszug: Anhang 3 des Leitfadens - Verwertungsverfahren

GTIN	R/D-Code	Beschreibung	Detail-bezeichnung	Anmerkungen	Hinweis	Umfasst in der Taxonomie - Verwertungsquote für nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle? (Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung + Auffüllarbeiten)	Umfasst in der Taxonomie - Recyclingquote für nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle? (Wiederverwendung, Recycling - ohne Verfüllung)
9008390 008003	R1	Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung		Dieses Verfahren ist für die tatsächliche Verbrennung bzw. für den tatsächlichen Einsatz als Mittel zur Energieerzeugung zu verwenden und nicht für hierfür erforderliche Vorbehandlungsschritte (zB die Herstellung von Ersatzbrennstoffen, für diese ist das Verfahren R3_04 zu verwenden)		Nein	Nein
9008390 008010	R2	Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln		Dieses Verfahren ist für die stoffliche Verwertung von Lösemitteln zu verwenden		Ja	Ja
9008390 008027	R3	Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)				Ja	Ja
9008390 008133	R4	Recycling/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen				Ja	Ja

...

...

...

...

...



Vorstellung Leitfaden: Zentrale Fragestellungen für Nachweis zu den Recycling- und Verwertungsquoten

1

Überleitung des europäischen Abfallkatalogs auf das österreichische Schlüsselnummernsystem:

Welche österreichischen Abfallschlüsselnummern fallen konkret unter den Begriff „**nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle**“ und wie ist dieser Begriff abzugrenzen?

2

Zu berücksichtigende Behandlungsverfahren:

Die bestehenden **R-Verfahren** sind den Verwertungsbegrifflichkeiten aus der EU-Taxonomie VO (Recycling, Wiederverwertung, sonstige stoffliche Verwertung, Verfüllung) zuzuordnen, um im Ergebnis die Mindestquote berechnen zu können.

3

Festlegung einer Berechnungsmethodik:

Welche Methodik eignet sich, um die entsprechenden Quoten einheitlich und nachvollziehbar innerhalb der Branche zu berechnen und darzustellen?



Vorstellung Leitfaden: Vorgeschlagene Methodik

1

Berechnung von **Recycling- und Verwertungsquoten auf Standortebene des Abfallbehälters** für ein gesamtes **Kalenderjahr** (01.01. bis 31.12.) und für die **jeweiligen Schlüsselnummern** nach dem **Input-Output-Prinzip** des behandelnden Standorts. (Datengrundlage: edm)
→ Sofern noch keine Daten für das aktuelle Jahr vorliegen, muss auf Daten aus dem Vorjahr zurückgegriffen werden

2

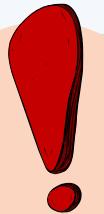
Anfrage von Bauunternehmer an Abfallentsorger zur Abfrage der erzielten Quoten
→ Anhang 4 des Leitfadens - Musteranfrage Quote:

Auszufüllen vom Bauunternehmen - bevor die Daten seitens Abfallbehandler bereitgestellt werden						Auszufüllen vom Abfallbehandler				
Schlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnisverordnung 2020 (AVVO 2020)	Spezifizierung	Gefährlichkeit	Beschreibung Abfallfraktion	Übergebene Menge an Abfallbehandler [kg]	Optional: Anmerkungen	Art der Behandlung	Höhe der Standortquote [%]	Standort-GLN Abfallbehandler (siehe EDM)*	Optional: Anmerkungen	
17201	4	Nicht gefährlich	Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt - Altholz stofflich	2 500,00		R3	100%	xxxxxxxxxxxxxx		
...	
...	

Vorstellung Leitfaden: Hinweis und Limitierungen



Aus der Einhaltung dieser Mindestquoten folgt nicht die Taxonomiekonformität der Wirtschaftstätigkeit, die Quoten sind lediglich **eine** der Anforderungen des Umweltzieles 4 (sowohl für WB als auch DNSH).



Bei der beschriebenen Methodik handelt es sich um eine **praxisorientierte Empfehlung**, die gemeinsam mit Vertreter:innen aus der Bau- und Abfallwirtschaft entwickelt wurde. Sie soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Verhältnismäßigkeit und Genauigkeit bei der Berechnung der Recycling- und Verwertungsquoten sicherstellen.

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

